

GROSSE KREISSTADT ROCHLITZ

"WOHN- / MISCHGEBIET EICHBERG"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Nr. 01 MI	Nr. 04 WA	Nr. 34 MI	Nr. 44 WA	Nr. 24 MI	Nr. 05 WA	Nr. 02 MI	Nr. 24 MI	Nr. 06 WA	Nr. 01 MI
0,6 (1,0)	0,4 (0,8)	0,6 (1,0)	0,4 (0,8)	0,6 (1,2)	0,4 (0,8)	0,6 (1,2)	0,6 (1,2)	0,4 (0,8)	0,6 (1,0)
II <7,0m	II <8,0m	II <7,0m	II <8,0m	III <9,0m	II <8,0m	III <9,0m	III <9,0m	II <4,5m	II <5,0m
o	o	o	o	o	o	o	o	o	o

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – (TEIL B)

- 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 und § 6 BauVO)

Auf den als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bauflächen sind gemäß § 4 Abs. 5 BauVO die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO genannten Nutzungsarten nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauVO sind die unter § 4 Abs. 3 BauVO genannten Nutzungsarten nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Auf den als Mischgebiet ausgewiesenen Bauflächen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauVO die unter § 6 Abs. 2 Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 BauVO genannten Nutzungsarten und Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauVO)

Die festgesetzten Ausweisungshöhen werden als Traufhöhen gemessen. Unterer Bezugspunkt ist die Höhenlage der nächstgelegenen anbauübigen Verkehrsfläche der Planstraße A bzw. der Straße "Gewerbegebiet Eichberg" in dem jeweiligen Abschnitt.
 - 1.3 Bauweise (9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 und 2 BauVO)

Für die einzelnen Baufelder wird offene Bauweise festgesetzt.
 - 1.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

Gargen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.
 - 1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

Auf den dargestellten Flächen für Leitungsrechte bestehen Nutzungsrechte für Versorgungsunternehmen.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (85 Abs. 1 und 4 SächsBO)
 - 2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Fassaden der Hauptgebäude sind grundsätzlich in geputzten Oberflächen auszuführen.
 - 2.2 Nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 und § 6 BauVO)

Nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke dürfen nur zu 30% befestigt werden.
 - 2.3 Gestaltung der Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Einfriedungen, die öffentlichen Flächen zugewandt sind, dürfen eine maximale Höhe von 1,20m nicht überschreiten.
 - 2.4 Anlagen der Außenwerbung

Sammelnahweisselafeln an den Einbindungen der Planstraße A sind zulässig.
- 3. Grünordnerische Festsetzungen (9 Abs. 1 Nr. 15, 18 und 23 BauGB, § 7 Abs. 2 SächsBO)
 - 3.1 Allgemeines

Unbebaute Grundstücksflächen sind zu begrünen.
 - 3.2 Öffentliche Grünflächen

Die am Baufeld 01 gelegene und als öffentliches Grün genutzte Fläche ist mindestens zu 50% mit einer flächig anzulegenden Strauchpflanzung in Verbindung mit Einzelbäumen und Baumgruppen zu gestalten.
 - 3.3 Begrünung am Siedlungsrand

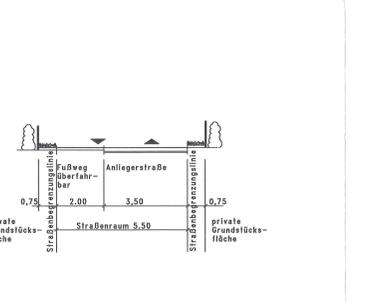
An den Grundstücksbegrenzungen aus westlichen Plangebietsrand und zum Wald sind auf den Grundstücksflächen freistehende heckartige Strukturen aus landschaftgerechten Gehölzen gemäß Pflanzempfehlung anzulegen.
- 3.4 Pflanzempfehlung

Strahnenbäume: Acer platanoides, Corylus avellana, Sorbus aucuparia, Sorbus intermedia, Tilia cordata, Alnus glutinosa, Carpinus betulus, Populus tremula, Prunus avium, Sorbus aucuparia, Bäume kleinerer Größe: Acer campestre, Alnus incana, Cornus mas, Salix caprea, Sorbus arvensis, Obstbäume: insbesondere der Gallungen Apfel, Birne, Kirsche, Landschaftsbezogene Sträucher: Corylus avellana, Eucorymbes europaeus, Fraxinus alnus, Helix sylvestris, Prunus pedunculata, Pyrus pyramidalis, Salix aurita, Salix caprea, Sambucus nigra, Eucorymbes europaeus, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Sorbus aucuparia, Rosa canina, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Sambucus racemosa, Viburnum opulus, Lonicera xylosteum, Spitzahorn, Buchkastanien, Eberesche, Schwarze Hainbuche, Zitterpappel, Vegetabilische Eberesche, Schwarzweide, Feldahorn, Grauerle, Kornelrösche, Salweide, Echte Hainbuche, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Wilderling, Trauben-Kirsche, Wildbirne, Sal-Mirabelle, Ohr-Walde, Schwarzer Holunder, Zweigflügler Weißdorn, Engfrüchtiger Weißdorn, Schlehe, Hundrose, Brombeere, Himbeere, Hirsch-Holunder, Gemeiner Schneeball, rote Heckenkirsche

Hinweise

- beim Auftreten von Bodenfindungen gemäß § 20 SächsBO ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Archäologie zu informieren.
- unbestätigter Mutterbodenabbau ist vor Verichtung zu bewahren, mit dem Ziel der Folgebegrünung zwischenzulagern, zur Golderdregulierung und Renaturierung ist Massenausgleich anzustreben

REGELQUERSCHNITT



PLANZEICHEN

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA: allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
 - MI: Mischgebiet (§ 6 BauVO)
 - GRZ: Grundflächenzahl (§ 19 BauVO) als Höchstmaß
 - GFZ: Geschossflächenzahl (§ 20 BauVO) als Höchstmaß
 - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - TH: maximal zulässige Traufhöhe in m als Höchstmaß (§ 18 Abs. 4 BauVO)
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - o: offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO)
 - ED: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - : Baugrenze
- 3. Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - : Straßbegrenzungsfläche
 - : Straßverkehrsfläche
 - : Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - : Fußweg
 - : Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - : Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 - : Zweckbestimmung
 - : Abwasser
 - : Trafostation
 - : Regenrückhaltebecken
 - : Wertstoffdeponier
 - : Wasser
 - : Druckerhöhungsanlage
- 5. Hauptversorgungsleitungen (9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - : unterirdisch
 - : Trinkwasser
 - : Elektro
 - : Telekommunikation
 - : Gas
 - : Abwasser
- 6. Grünflächen (9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - : Grünflächen
 - : Zweckbestimmung
 - : öffentlich
 - : Parkanlage
- 7. Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - : Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 8. Sonstige Planzeichen
 - : mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu befestigende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - : Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - : Höhenlinie mit Höhenangabe
 - : bestehende Grundstücksbegrenzen
 - : Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gargen und Gemeinschaftsanlagen
 - : Zweckbestimmung: Splittplatz, Müllplatz
 - : MOII: Müllplatz
 - : Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 18 Abs. 5 BauVO)

Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün

- 1. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- 2. Hauptversorgungsleitungen
- 3. Grünflächen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 3. Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün
- 4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- 5. Hauptversorgungsleitungen
- 6. Grünflächen
- 7. Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8. Sonstige Planzeichen

Grünflächen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 3. Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün
- 4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- 5. Hauptversorgungsleitungen
- 6. Grünflächen
- 7. Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 3. Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün
- 4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- 5. Hauptversorgungsleitungen
- 6. Grünflächen
- 7. Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8. Sonstige Planzeichen

Sonstige Planzeichen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 3. Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün
- 4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- 5. Hauptversorgungsleitungen
- 6. Grünflächen
- 7. Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8. Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone

Baufeldbezeichnung	Art der Nutzung
GRZ	GFZ
Zahl der Vollgeschosse	TH
Bauweise	Haufenform

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Rochlitz vom 11.09.1998. Die verbindliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Rochlitzer Anzeiger" Nr.9/10 am 26.09.1998 und 24.10.1998 erfolgt.
- 2. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen abgesehen worden.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 4. Der Stadtrat hat am 11.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 03.02.1997 bis einschließlich 07.03.1997 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, fristgemäß am 22.01.1997 im "Rochlitzer Anzeiger" öffentlich bekanntgemacht worden.
- 6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.07.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Der Katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschließt.
- 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.07.1997 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates am 09.07.1997 gebilligt.
- 9. Der Bebauungsplan ist nach dem Satzungsbeschluß geändert worden. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3, Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1, Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 27.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 10. Der Stadtrat hat die zu den Änderungen und Ergänzungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 22.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)
- 11. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt den Bebauungsplan Nr. 12 unter Berücksichtigung der in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB beschlossenen Änderung/ Ergänzung als Satzung am 22.09.1998. Die konkretisierte Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Gleichzeitig wird der Satzungsbeschluß Nr. 316/97 vom 09.07.1997 aufgehoben.
- 12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügen des Regierungspräsidenten Chemnitz vom 28.01.1999 Az.: 51-2511.20-97/8235-01 mit Auflagen, Maßgaben und Hinweisen erteilt.
- 13. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz ist den Auflagen des Regierungspräsidenten Chemnitz gemäß Genehmigungsbescheid vom 28.01.1999, Az.: 51/2511.20-97/8235-01 am 16.05.1999 per Beschluss beigetreten.
- 14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- 15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.09.1998 im "Rochlitzer Anzeiger" Nr. 12/13, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 und 39 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.03.1999 in Kraft getreten.
- 16. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde die 1. vereinfachte Änderung der Satzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 07.12.2000 beschlossen.
- 17. Die von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 18. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 16.05.2000 bis einschließlich 19.06.2000 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, fristgemäß am 10.05.2000 im "Rochlitzer Anzeiger" öffentlich bekanntgemacht worden.
- 19. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat die zu den Änderungen und Ergänzungen vorgebrachten Anregungen am 25.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 20. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohn-/ Mischgebiet Eichberg" unter Berücksichtigung der in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB beschlossenen Änderung/ Ergänzung am 25.07.2000 als Satzung.
- 21. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügen des Regierungspräsidenten Chemnitz unter Auflagen vom 16.11.2000, Az.: 51-2511.20/97/8235-01 am 05.12.2000 per Beschluss beigetreten.
- 22. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz ist der Auflage des Regierungspräsidenten Chemnitz gemäß Genehmigungsbescheid vom 16.11.2000, Az.: 51-2511.20/97/8235-01 am 05.12.2000 per Beschluss beigetreten.
- 23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.01.2001 im Rochlitzer Anzeiger Nr. 01/01 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 und 39 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung der Satzung ist am 18.01.2001 in Kraft getreten.
- 24. Am 19.09.2006 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz gem. § 13 BauGB die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wohn-/ Mischgebiet Eichberg" beschlossen.
- 25. Die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 26. In der Zeit vom 30.10. bis 02.12.2006 fand die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes statt.
- 27. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat die zu den Änderungen vorgebrachten Anregungen am 13.02.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 28. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wohn-/ Mischgebiet Eichberg" am 13.02.2007 als Satzung.
- 29. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wohn-/ Mischgebiet Eichberg" wird mit Schreiben vom dem Landratsamt Mittweida angezeigt.
- 30. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich im Anzeiger Nr. 12/13 vom 13.02.2007 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am 13.02.2007 in Kraft getreten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 152), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 473)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planhalles (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsBOBl. S. 200)

SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT ROCHLITZ

Über den Bebauungsplan Nr. 12 "Wohn-/ Mischgebiet Eichberg" in Rochlitz

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S.3316), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsBOBl. S.200), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeförderung in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55,159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S.151), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz vom 13.02.2007 folgende Satzung über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12 "Wohn-/ Mischgebiet Eichberg" in Rochlitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung vom 04.07.1997, geändert am 12.05.1999, geändert am 18.04.2000, geändert Dezember 2006 Maßstab 1:1000

Teil B: Textliche Festsetzungen

GROSSE KREISSTADT ROCHLITZ LANDKREIS MITTWEIDA

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WOHN- / MISCHGEBIET EICHBERG"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

SATZUNGSFASSUNG

M 1 : 1000

STAND: DEZEMBER 2006

AUFTRAGGEBER: STADT ROCHLITZ STADTVERWALTUNG

PLANVERFASSER: iproplan Planungs-gesellschaft mbH

